

Satzung des Schützenbundes Märkisch-Oderland e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Schützenbund Märkisch- Oderland e.V. (SB MOL e.V.)

ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Schützenvereinen, Schützengilden und Schützengruppen im Kreis Märkisch-Oderland. Diese werden im Folgenden Schützenvereinigungen genannt.

(2) Der Schützenbund Märkisch-Oderland wurde am 08.04.2000 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Oder unter der Registriernummer VR 752 eingetragen.

(3) Er ist Mitglied des Kreissportbundes Märkisch-Oderland e.V.

(4) Der Sitz des Schützenbundes Märkisch-Oderland ist das Schießsportzentrum Rüdersdorf, Heinitzstr. 18b, 15562 Rüdersdorf.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Schützenbundes Märkisch-Oderland ist:

- a) Die Vertretung der Schützeninteressen gegenüber dem Land Brandenburg, dem Kreis Märkisch-Oderland sowie in der Öffentlichkeit.
- b) Die Förderung des Schützenwesens im Kreis Märkisch-Oderland und die Koordinierung von gemeinsamen Vorhaben.
- c) Die Pflege und Bewahrung des Schützenbrauchtums.

(2) Der Schützenbund Märkisch-Oderland verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes sowie „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Schützenbundes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schützenbundes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Schützenbundes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Grundsätze und Aufgaben

(1) Der Schützenbund Märkisch-Oderland ist parteiunabhängig und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

(2) Die Mitglieder (§ 4) der Organe (§ 6) des Schützenbundes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten keine Gewinnanteile.

(3) Die Aufgaben des Schützenbundes Märkisch-Oderland sind die Entwicklung und Förderung des Schützenwesens und der Brauchtumpflege im Kreis Märkisch-Oderland.

Dazu gehören:

- a) Die Förderung des Breiten-, Wettkampf- und Leistungssports sowie ausgewählter Zielgruppen z.B. Kinder, Jugendliche, Behinderte, Frauen und Senioren.
- b) Unterstützung der Mitgliedsvereinigungen bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.
- c) Die Förderung der Schützenjugend und ihrer Zusammenarbeit mit der Kreissportjugend.
- d) Unterbreitung von Vorschlägen an den Kreis Märkisch-Oderland und seiner Kommunen zur Errichtung, Werterhaltung und zum Ausbau von Sportstätten.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Schützenbundes Märkisch-Oderland kann jede Schützenvereinigung des Kreises Märkisch-Oderland werden,

die, Mitglied im Brandenburgischen Schützenbund e.V. ist. Eine besondere Mitgliedschaft können andere Vereine/Gruppen eingehen, jedoch sind diese ohne Stimmrecht gegenüber dem Brandenburger Schützenbund e.V. Es muss vor allem der Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung erbracht werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Zur Aufnahme einer Schützenvereinigung bedarf es der schriftlichen Antragstellung an den Vorstand des Schützenbundes Märkisch-Oderland zur Weiterleitung und endgültigen Entscheidung an die Delegiertenkonferenz. Bei triftigen und der Satzung entgegenstehenden Gründen kann die Aufnahme abgelehnt werden. Die

Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung eines Antrages ist dem Antragsteller innerhalb von 6 Wochen vom Vorstand vorläufig und in einer Delegiertenkonferenz endgültig mitzuteilen.

(2) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge beschließt die Delegiertenkonferenz. Deren Verwendung wird in einer Finanzordnung festgelegt.

§ 6 Die Organe des Schützenbundes

(1) Die Organe des Schützenbundes Märkisch-Oderland sind:

- Die Delegiertenkonferenz
- Der Vorstand
- Die Kassenprüfer
- Der Ehrenrat

(2) Der Vorstand des Schützenbundes führt die Geschäfte im Sinne dieser Satzung.

§ 7 Die Delegiertenkonferenz

(1) Die Delegiertenkonferenz ist das höchste Organ des Schützenbundes Märkisch-Oderland. Sie tritt zweimal jährlich zusammen.

Zusammensetzung der Delegiertenkonferenz:

- Vertreter der zugehörigen Schützenvereinigungen (je angefangene 50 Mitglieder 1 Vertreter)
- Die Vorstandsmitglieder des Schützenbundes.
- Die Kassenprüfer sowie die Mitglieder des Ehrenrates des Schützenbundes (ohne Stimmrecht).

(2) Der Vorstand lädt schriftlich zur Delegiertenkonferenz bis 4 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung ein.

(3) Anträge zur Delegiertenkonferenz können von den Schützenvereinigungen und vom Vorstand gestellt werden. Diese sind mindestens 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand einzubringen. Zur Behandlung von Anträgen ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Delegierten.

(4) Die Delegiertenkonferenz ist zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes einschließlich der haushaltsmäßigen Entlastung
- Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer

- Beschlussfassung über den vom Vorstand schriftlich vorzulegenden Haushaltsplanes
- Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
- Entscheidung über Aufnahme bzw. Ablehnung von Schützenvereinigungen/Vereinen
- Auflösung des Schützenbundes Märkisch-Oderland e.V.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenkonferenz ist mit der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

(6) Über die Beschlüsse der Delegiertenkonferenz und über die Wahl- und Abstimmungsergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Schützenbundes innerhalb von 2 Monaten zuzustellen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von dem vor Beginn der Tagung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

(7) Eine außerordentliche Delegiertenkonferenz ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereinigungen das fordert sowie auf Beschluss des Vorstandes.

(8) Stimmberechtigt und wählbar sind die entsandten Vertreter der Schützenvereinigungen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 8 Stimmrecht und Abstimmung

(1) Die unter § 7 genannten Vertreter der Delegiertenkonferenz und die Vorstandsmitglieder haben je eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht errechnet sich nach der Mitgliedermeldung zum 31.12. des vergangenen Jahres.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Personen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Auf Forderung einer Schützenvereinigung muss geheim abgestimmt werden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Schützenbundes Märkisch Oderland e.V. besteht aus:

- der Kreisschützenmeisterin / dem Kreisschützenmeister
- der Stellvertreterin / dem Stellvertreter
- der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister

(2) Der Vorstand führt den Schützenbund zwischen den Delegiertenkonferenzen im Sinne dieser Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenkonferenz. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Schützenbund Märkisch-Oderland durch den Kreisschützenmeister/-in oder seine Stellvertreter vertreten.

(4) Der Kreisschützenmeister/-in bzw. ein beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Vorstandssitzungen.

(5) Der Vorstand kann ständige oder zeitweilige Ausschüsse bzw. Mitglieder für bestimmte Zwecke einsetzen.

(6) Der Vorstand wird jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus der Funktion, kann der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied zusätzlich mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen bzw. einen Nachfolger aus den Schützenvereinigungen bis zur nächsten Delegiertenkonferenz berufen.

§ 10 Kassenprüfer/ Kassenprüfung

(1) Die Delegiertenkonferenz wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Bei jeder Wahl scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus.

(2) Die Kassenprüfung erfolgt 2x jährlich in Vorbereitung auf die Delegiertenkonferenz.

(3) Die Kassenprüfer erstellen ihren Prüfbericht in Schriftform.

§11 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

(1) Der Austritt einer Schützenvereinigung bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Vorstand. Er kann nur mit einer Frist von sechs Wochen vor Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Delegiertenkonferenz mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§12 Auflösung des Kreisschützenbundes Märkisch-Oderland

(1) Die Auflösung des Kreisschützenbundes Märkisch-Oderland e.V. beschließt die Delegiertenkonferenz. Der Beschluss erfordert die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenkonferenz.

(2) Bei Auflösung des Schützenbundes Märkisch-Oderland e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt, nach der Erfüllung aller Verbindlichkeiten, das Vermögen des Schützenbundes Märkisch-Oderland e.V. an den Brandenburgischen Schützenbund e.V., Geschäftsstelle Eisenhüttenstädter Chaussee 55, 15236 Frankfurt/Oder. Dieser hat es unmittelbar gemeinnützig zu verwenden.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt, nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenkonferenz des 19. Kreisschützertages des Schützenbundes Märkisch-Oderland e.V. am

07. September 2019 in Kraft.

Kreisschützenmeister/in